



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B51.051/0002-I 2/2008

Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und  
Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

E-Mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52152-0\*

Telefax  
(01) 52152 2829

Sachbearbeiter:  
\*Durchwahl:

Dr. Martin Stefula  
2294

**Betrifft:** Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes  
2008;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** BMWF-52.250/0135-I/6a/2008.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 13. Juni 2008 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

**Zu Art. 1 Z 30 (§ 21 Abs. 5 UG):**

Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrates und der Universität bedürfen nach dem vorgeschlagenen § 21 Abs. 5 UG „der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt“. Nach den Erläuterungen soll damit erstmals eine gesetzliche Regelung für den Fall einer Interessenkollision geschaffen werden. Der Gesetzestext sei dahingehend zu verstehen, dass jenes Mitglied des Universitätsrates, das eine Geschäftsbeziehung mit der Universität anstrebt oder unterhält, an der Abstimmung über diese Angelegenheit nicht teilnehmen darf.

Die gewählte Textierung erscheint verbessерungsbedürftig. So ist die Bedeutung der Worte „wenn keine Befangenheit vorliegt“ überhaupt erst nach einer Lektüre der Erläuterungen verständlich. Nicht ratsam erscheint es, dass nach den Erläuterungen

dem Befangenen nur die Teilnahme an der Abstimmung über seine Angelegenheit verboten sein soll; selbstredend muss auch gewährleistet sein, dass er der betreffenden Beratung im Universitätsrat fernzubleiben hat. Gänzlich unklar ist, was unter einer „Geschäftsbeziehung“ zu verstehen ist; üblicherweise beziehen sich Genehmigungserfordernisse immer auf einzelne Rechtsgeschäfte, insbesondere auf Verträge. Schließlich sollte aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass die Genehmigungsbedürftigkeit nur den Abschluss neuer Rechtsgeschäfte betrifft, also etwa ein bereits bestehender Vertrag zwischen einem Universitätsrat und der Universität unberührt bleibt; sollte anderes intendiert sein, so stellte sich angesichts der damit verbundenen Rückwirkung die Frage der Verfassungskonformität.

Folgende Formulierung könnte in Erwägung gezogen werden:  
„Geschäftsbeziehungen Der Abschluss eines Rechtsgeschäftes zwischen einem Mitglied des Universitätsrates und der Universität bedürfen bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt.; an der Beratung und Abstimmung darüber darf das befangene Mitglied nicht teilnehmen.“

Wohl übersehen wurde im vorgeschlagenen Gesetzestext, dass – wie in den Erläuterungen zumindest angedeutet – Universitäten sehr oft Gesellschaften, Stiftungen und andere Einrichtungen gründen bzw. auf derartige Rechtsträger maßgeblichen Einfluss haben. Es sollte im Gesetzestext daher jedenfalls auch verankert werden, dass Geschäftsbeziehungen (besser: Rechtsgeschäfte) zwischen einem Mitglied des Universitätsrates und einer derartigen Institution ebenso der Genehmigung des Universitätsrates bedürfen. Angeregt werden darf schließlich, in den Erläuterungen festzuhalten, dass bei Verstoß gegen die Bestimmung des § 21 Abs. 5 UG das betreffende Rechtsgeschäft unwirksam ist.

#### Zu Art. 1 Z 133 (§ 103 Abs. 1 UG):

Nach derzeitigem Recht muss die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) in den Wirkungsbereich der Universität fallen „oder diesen sinnvoll ergänzen“. Dieser Zusatz soll entfallen (§ 103 Abs. 1 UG). Als Grund hierfür wird in den Erläuterungen angegeben, dass nicht mehr möglich sein soll, „dass Universitäten Habilitationsverfahren durchführen müssen, für die sie keinen Bedarf haben“.

Die Erläuterungen überzeugen in diesem Punkt nicht. Wenn eine Lehrbefugnis den Wirkungsbereich der Universität „sinnvoll ergänzt“, so besteht naturgemäß immer ein Bedarf der Universität. Tatsächlich dürfte mit dem Entfall der Worte „oder diesen sinnvoll ergänzen“ intendiert sein, dass Universitäten fortan keine Lehrbefugnisse für Fächer erteilen sollen, die von ihrem eigentlichen Tätigkeitsbereich bereits sehr weit entfernt sind, also zu verhindern, dass beispielsweise die Universität für Bodenkultur eine Lehrbefugnis für Zivilrecht erteilt.

#### Zu Art. 1 Z 134 (§ 103 Abs. 2 UG):

Nach geltendem Recht ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers. Der Nachweis didaktischer Fähigkeiten soll fortan nicht mehr genügen (§ 103 Abs. 2 UG). An seine Stelle soll der Nachweis einer „mehrjährigen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ treten, und zwar dies „zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers“. Als Begründung geben die Erläuterungen an, nach derzeitiger Praxis werde eine Vielzahl von Anträgen auf Verleihung der Lehrbefugnis eingebracht, „die immer die Einsetzung einer Habilitationskommission und die Durchführung des gesamten Habilitationsverfahrens zur Folge haben mussten“, was zu einer Überlastung der universitären Strukturen geführt hätte. Durch die Schaffung des genannten Formalerfordernisses einer mehrjährigen didaktischen Tätigkeit an bestimmten Bildungseinrichtungen soll – so im Wesentlichen die Erläuterungen – dem Abhilfe geschaffen werden. Die Nichterfüllung dieser Voraussetzung müsse zu einer Zurückweisung des Antrages führen.

Das geplante Formalerfordernis könnte allerdings eine sachwidrige Benachteiligung von Personen sein, die sich außerhalb der Universitäten wissenschaftlich betätigen, da solche Personen sehr oft keine „mehrjährige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ aufweisen. Auch solche Personen können aber durchaus didaktisch geeignet sein und dies durchaus auch – etwa mit Probevorlesungen, dem Nachweis von Vortragstätigkeit, aber auch im Wege von Fachgutachten (siehe *Rainer* in Mayer, Kommentar UG 2002, § 103 IV.2) – unter Beweis stellen. Die vorgeschlagene Regelung könnte zum seltsamen Ergebnis führen, dass beispielsweise ein bislang allein an einem Patentamt tätiger Beamter

zwar den Nobelpreis für Physik erhält, aber trotz hervorragender didaktischer Fähigkeiten an einer österreichischen Universität keine Lehrbefugnis für Physik erhalten kann, solange er nicht eine „mehrjährige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ aufweist.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. Juni 2008  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt